

Landkreis Emsland
Gemeinde Haren(Ems), Stadt
Gemarkung Erika
Flur 2 Maßstab 1:1000

angefertigt durch Dipl. Ing. Christian Schreiber
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
AZ 1951214-0

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 20.11.95)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 22.10.96
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

"ORTSTEIL ERIKA, TEIL II - 1. ANDERUNG UND TEILAUFBEBUNG"

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 11. Dez. 1996 Az.: -65-610-303-80 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 1. Dez. 1996
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 27.03.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 27 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist damit in Kraft getreten.

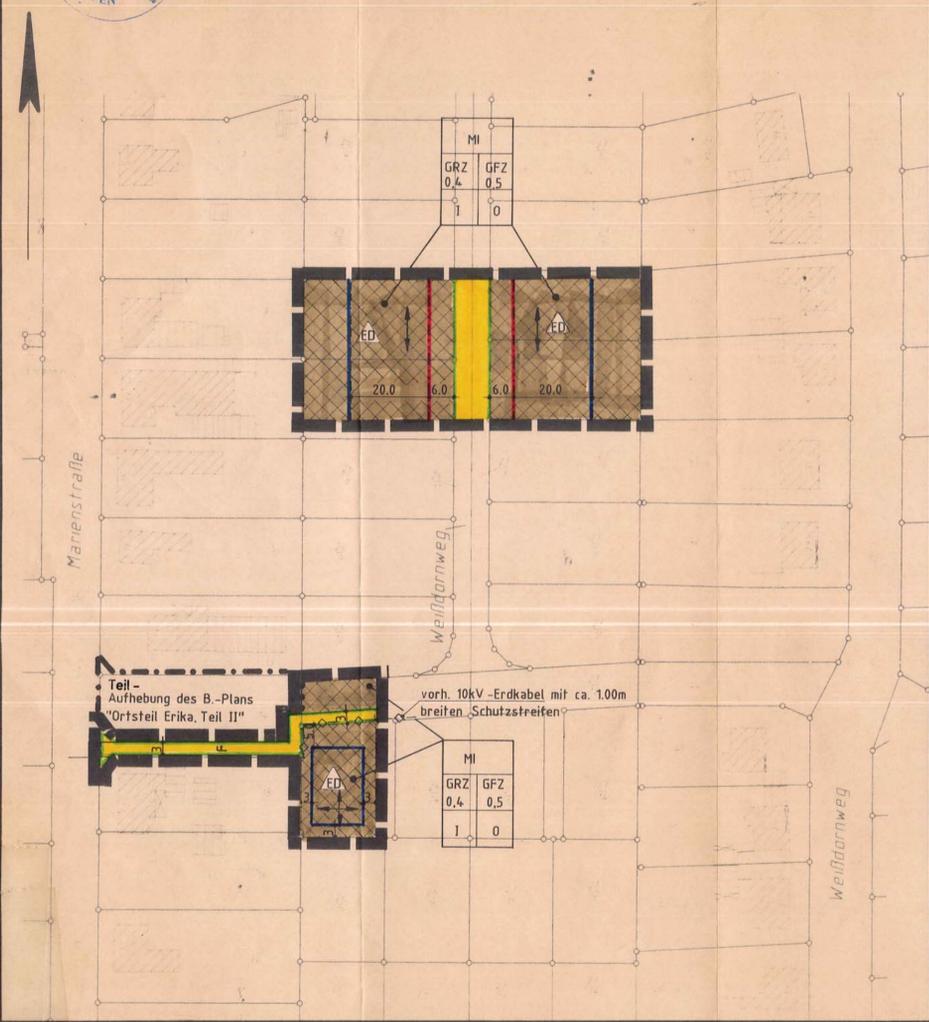
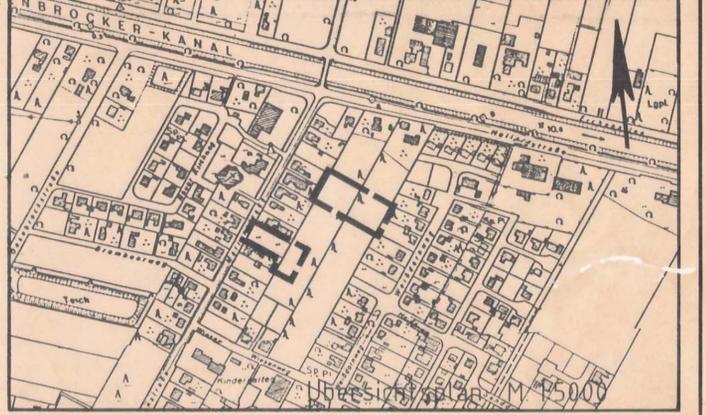
Haren (Ems), den 31.03.1997
Schultejanns
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltendgemacht worden.

Haren (Ems), den 31.03.1998
Schultejanns
Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltendgemacht worden.

Haren (Ems), den 06.04.2004
Der Bürgermeister im Auftrage
Schultejanns
Stadtdirektor



- Planzeichenerklärung**
gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).
- I. Art der baulichen Nutzung
 - MI Mischgebiet (MI)
 - II. Maß der baulichen Nutzung
 - 0,5 Geschosflächenzahl (GFZ) z. B. 0,5
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) z. B. 0,4
 - 1 Zahl der Vollgeschosse z. B. I
 - III. Bauweise, Baulinie, Baugrenze
 - 0 Offene Bauweise
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptkörpers gleich Firstrichtung)
 - Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptkörpers gleich Firstrichtung) in beiden Richtungen sowohl als auch zulässig
 - IV. Verkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Fuß- und Radweg
 - Abgrenzung Straßenverkehrsfläche/Fußweg
 - V. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - vorh. 10 kV-Erdkabel mit ca. 1,- m breitem Schutzstreifen. Leitungsrecht zugunsten der RWE Energie AG BV Nike Osnabrück.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung

Festsetzungen

- I. Textliche, planungsrechtliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Ortsteil Erika, Teil II - 1. Änderung und Teilaufhebung" werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ortsteil Erika, Teil II", Ortschaft Erika, rechtskräftig seit dem 04.02.1971 in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.
- II. Übernahme von bisher geltenden Festsetzungen

Die textlichen, planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung vom 25.09.1979, rechtskräftig seit dem 15.06.1982, gelten auch für diese Änderung.

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Ortsteil Erika, Teil II - 1. Änderung und Teilaufhebung", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 04.09.1996
Hiebing
Bürgermeister
Schultejanns
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat aufgrund der Delegation des Rates in seiner Sitzung am 08.05.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortsteil Erika, Teil II - 1. Änderung und Teilaufhebung" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. I BauGB am 14.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Haren (Ems), den 04.09.1996

Schultejanns
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 08.05.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 14.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.05.1996 bis 24.06.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den 04.09.1996
Schultejanns
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.09.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 04.09.1996
Schultejanns
Stadtdirektor

STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR -Zirsschiff-		
MASSNAHME Bebauungsplan (Verbindlicher Bauleitplan) "Ortsteil Erika, Teil II- 1. Änderung und Teilaufhebung"		
MASSTAB 1:1000	PLAN NR. I	ANLAGE NR.
PLANAUFSTELLER den 28.01.1996	BAUAMTSLEITER den 01.11.1996	
GEZEICHNET den 22.12.1995	HAREN (EMS) den 19. (Stadtdirektor)	